

## Regelung für das Auslandsjahr des Studiengangs International Business (PO 2021)

Regelung für das Auslandsjahr des Studiengangs International Business für den Fachbereich Wirtschaft der Hochschule Trier, University of Applied Sciences vom xx.xx.2021

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Trier hat am 07.10.2020 die folgende Regelung für das Auslandsjahr beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gegeben.

### § 1 - Durchführung des Auslandsjahres

[1] Die Studierenden müssen vor Beginn des obligatorischen Auslandsjahres einen Antrag auf Zulassung zum Auslandsjahr stellen. Dieser Antrag kann frühestens zu Beginn des dritten Semesters eingereicht werden, sofern die Studierenden bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung 50 ECTS der Module der ersten zwei Semester absolviert haben.

[2] Die Dauer des Auslandsjahres ist in Vollzeit zu erbringen und umfasst 60-ECTS-Punkte.

[3] Die Bewerbung für eine Partnerhochschule erfolgt über eine Plattform des Fachbereichs Wirtschaft. Die Studierenden können nur an einer Partnerhochschule des Fachbereichs Wirtschaft ihr obligatorisches Auslandsjahr absolvieren.

[4] Die Platzvergabe an einer Partnerhochschule erfolgt auf der Basis eines Rankings, welches über den Notendurchschnitt der ersten beiden Semester der Antragsteller und Antragstellerinnen ermittelt wird. Noch zu erbringende Module, die bis zu diesem Zeitpunkt im Curriculum vorgesehen sind, werden mit der Note 5,0 bewertet. Generell wird die schlechteste Note nicht in die Berechnung des Notendurchschnittes aufgenommen.

[5] Die Studierenden müssen ein mit der aufnehmenden Hochschule und dem Fachbereich abgestimmtes Learning Agreement einreichen.

[6] Für Studierende mit einer im Ausland erworbenen Hochschulzugangsberechtigung, die ihr Auslandsjahr an der Hochschule Trier absolvieren, gelten hier aufgeführte relevante Regelungen analog.

[7] Die fachliche Betreuung wird über die Studiengangleitung koordiniert, die im Bedarfsfall weitere Professorinnen und Professoren des Fachbereichs hinzuzieht.

### § 2 - Zulassung zum Auslandsjahr

Für die finale Zulassung zum Auslandsjahr müssen am Ende des vierten Semesters mindestens 90 ECTS-Punkte erreicht und alle vorgesehenen Pflichtmodule der ersten zwei Semester bestanden worden sein. In begründeten Ausnahmefällen und Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### § 3 – Ausweisung von Vertiefungsrichtungen

[1] Im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahrs kann jeweils eine fachliche und eine sprachliche Vertiefungsrichtung belegt werden.

[2] Für den Ausweis einer fachlichen Vertiefungsrichtung müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres fachlich einschlägige Veranstaltungen im Umfang von mindestens 24 ECTS absolviert werden.

[3] Die Studierenden können folgende fachliche Vertiefungsrichtungen belegen, sofern entsprechende Veranstaltungen an der Partnerhochschule angeboten werden:

- Accounting and Taxation

- Controlling
- Finance and Financial Markets
- General Management
- Marketing
- Operations Management

Diese fachlichen Vertiefungsrichtungen können im Einzelfall von der Studiengangleitung bei Bedarf geeignet angepasst werden.

(4) Für den Ausweis einer sprachlichen Vertiefungsrichtung müssen im Rahmen des obligatorischen Auslandsjahres Veranstaltungen in einer zweiten Fremdsprache im Umfang von mindestens 35 ECTS absolviert werden.

(5) Die Festlegung der Vertiefungsrichtung erfolgt fallweise über das Learning Agreement.

#### **§ 4 - Anerkennung des Auslandsjahres**

(1) Nach Abschluss des Auslandsjahres muss der Antrag auf Anerkennung inklusive der erbrachten Studienleistungen im Ausland eingereicht werden.

(2) Ein Abschlussbericht ist ebenfalls zusätzlich vorzuweisen.

(3) Die Bewertung des Auslandsjahres erfolgt über die Umrechnung der Noten der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Die Umrechnung erfolgt auf Basis der etablierten Standards nach Maßgabe der Studiengangleitung.

#### **§ 5 – Immatrikulation der Studierenden**

Die Studierenden müssen während der Dauer des Auslandsjahres an der Hochschule ordentlich immatrikuliert sein.

#### **§ 6 - Inkrafttreten**

Diese Regelung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.